

Auf einen Blick: Die Verordnungen zum KrW-/AbfG

Verordnung über die Einführung des Europäischen Abfallartenkatalogs (EAK-Verordnung – EAKV)	Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle – BestbÜAbfV)	Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung – BestüVAbfV)
---	--	--

Basis im KrW-/AbfG:
§ 57 i.V.m. § 59 = Verordn.
Ermächtigung

Basis im KrW-/AbfG:
§§ 41.1 + 41.3 Nr. 1

Basis im KrW-/AbfG:
§ 41.3 Nr. 2

- Gänzlich neuer Katalog, in System und Aufbau komplett verschieden vom bisherigen LAGA-Abfallkatalog.
- Die hier genannten Abfälle sind **besonders überwachungsbedürftig** – sowohl bei Beseitigung als auch bei Verwertung,
- alle anderen Abfälle zur Beseitigung sind **überwachungsbedürftig**.
- Alle hier genannten Abfälle sind **überwachungsbedürftig** bei Verwertung,
- alle anderen Abfälle zur Verwertung, die nicht – besonders überwachungsbedürftig oder – überwachungsbedürftig sind, sind **nicht** überwachungsbedürftig.

Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV)

Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung – TgV)

Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV)

Basis im KrW-/AbfG:
§ 48

Basis im KrW-/AbfG:
§§ 49.3 + 50.2 Nr. 1

Basis im KrW-/AbfG:
§ 52.2

- Regelt Nachweis mit einem System von EN/SN/VN und Begleitschein / Übernahme-schein ähnlich wie bisher.
- § 10: Pflicht auf EN-Bestätigung der Behörde entfällt, wenn Freistellung nach § 13 vorliegt.
- Wer nach § 10 bzw. § 13 freigestellt ist, muß aber bei der Behörde eine Anzeige machen.
- § 13 regelt Privilegierung des Entsorgers: Keine Behördenbestätigung bei EN, wenn:
 - Einzelantrag gemäß § 13.1 oder
 - **generell** für Entsorgungsfachbetriebe gemäß § 13.5.

- TG-Pflicht für alle Abfälle zur Beseitigung + für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung.
- Die VO gilt auch für grenzüberschreitende Verbringung (national).
- Der Beförderer muß besondere Sach- und Fachkunde belegen.
- TG wird mit bundesweiter Gültigkeit erteilt.
- Die Genehmigung kann unbefristet erteilt werden.
- Seit 01.01.99 TG-Pflicht auch bei Altölprodukten zur Verwertung.
- TG-Pflicht wird ersetzt durch Vorlage der Anerkennung als EFB (§ 51 KrWVG).

- Privilegierung bei EN gemäß § 13.5 NachwV.
- EFB kann ein einzelner Betrieb oder das ganze Unternehmen sein (§ 2).
- Besondere Anforderung an
 - die Organisation und
 - fachliche Qualifikation der Mitarbeiter und Leitung,
 - die sach- und fachgerechte Durchführung der Entsorgung (§§ 3 + 5).
- Eine vorherige Zertifizierung nach DIN ISO EN 9000 ff. wird berücksichtigt (§ 13.4.2) auf dem Wege zur separaten Zertifizierung als EFB.
- Zertifizierung erfolgt durch „technische Überwachungs-Organisation“ (§ 1) oder über eine Entsorgungsgemeinschaft.
- Wiederkehrende regelmäßige Überprüfung der zertifizierten Unternehmen im Rahmen eines Überwachungsvertrages (Wiederholungs-Audit).

Auf einen Blick: Die Verordnungen zum KrW-/AbfG

Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)	Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung – AbfKoBiV)	Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV)
--	---	--

Basis im KrW-/AbfG: § 52.3

- Entsorgungsgemeinschaft tritt bei der Zulassung zum EFB an die Stelle der „technischen Überwachungsorganisation“.
- Mitglied in der Entsorgungsgemeinschaft kann werden, wer die Anforderung nach §§ 2.1 + 2.2 EfbV erfüllt.
- Die Entsorgungsgemeinschaft oder der von ihr Beauftragte zertifiziert und überwacht die Mitglieder einzeln.

Basis im KrW-/AbfG: §§ 19.1 + 20.1 sowie § 19.4 Nr. 1 + 2

- Erzeuger mit jährlich 2 t besonders überwachungsbedürftigem Abfall oder 2.000 t überwachungsbedürftigem Abfall je AS müssen Konzept und Bilanz erstellen.
- Inhalt:
 - vorgesehene Entsorgung
 - Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung darstellen
 - anfallende Mengen pro Jahr und Abfallart sowie Verbleib
- Ausnahmen / Abweichungen sind möglich gemäß § 10 AbfKoBiV.
- Bis 31.12.99 erstmals Konzept für die folgenden 5 Jahre.
- Seit 1998 am 01.04. für das abgelaufene Jahr Bilanz vorlegen.

Basis im KrW-/AbfG: §§ 6.1 + 23 Nr. 1, 2 u. 6, 24.1 Nr. 2 - 4, 24.2 Nr. 1 sowie 57 jeweils i. V. m. §§ 59, + 7.1 Nr. 3 sowie 12.1

- Hersteller und Vertreiber von Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen sind zur unentgeltlichen Rücknahme verpflichtet.
- Verpflichtung entfällt bei Beteiligung an einem flächendeckenden Sammelsystem.
- Verpackungen sind vorrangig einer erneuten Verwendung oder Verwertung zuzuführen.
- Festlegung von Quoten zur stofflichen Verwertung für einzelne Materialien.

Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV)

Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV)

Basis im KrW-/AbfG:

§§ 24.2 Nr. 2 u. 3 + 7.1 Nr. 2 - 4, 7.3 jeweils i. V. m. §§ 59 sowie 12.1 Nr. 1 - 3

- Besitzer von Altfahrzeugen müssen diese einem anerkannten Verwertungsbetrieb oder einer anerkannten Annahmestelle überlassen, – diese werden von Herstellern und Vertriebern eingerichtet.
- Dokumentation der Überlassung durch einen Verwertungsnachweis.

Basis im KrW-/AbfG:

§§ 23.1 Nr. 1 - 6, 24.1 Nr. 1-4, 24.2 Nr. 1, 2 u. 4 sowie 57 i. V. m. §§ 59 sowie 12.1 Nr. 1 u. 2

- Regelt Rückgabe-, Rücknahme-, Verwertungs- und Beseitigungspflichten bei gebrauchten, schadstoffhaltigen Batterien zwischen Verbrauchern, Vertriebern und Herstellern.
- Der Hersteller hat schadstoffhaltige Batterien zu kennzeichnen.
- Die Rücknahme erfolgt unentgeltlich.